Rechtsmittel ZPO/BGG

Prof. Isaak Meier

I. Typen von Rechtsmitteln

Die Klage des K gegen B auf Bezahlung von CHF 100'000.- wird abgewiesen u.a. mit der Begründung, dass die Annahme der Offerte durch B nicht bewiesen worden sei. Es sei lediglich erstellt, dass B das Angebot als sehr gut bezeichnet habe. Hieraus könne jedoch nach Treu und Glauben nicht auf die Annahme der Offerte geschlossen werden. Kurz nach Entscheidfällung findet K den Namen eines wichtigen Zeugen heraus, wozu er vorher trotz umfangreichen Bemühungen nicht in der Lage war.

Welche Rechtsmittel kann K ergreifen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

II. Einzelne Rechtsmittel im Überblick

1. Rechtsmittel vor kantonalen Instanzen

1.1. Berufung

Variante 1: Die Klage des K gegen B auf Bezahlung von CHF 12'000.- wird vom Einzelgericht unter anderem mit der Begründung gutgeheissen, die Parteifähigkeit eines rechtlichen Gebildes sei entgegen der Ansicht des Beklagten gegeben.

Welches Rechtsmittel kann B ergreifen?

Variante 2: Im gleichen Fall kommt das Gericht zum Schluss, dass es angebracht sei, vorweg (vor der Entscheidung in der Sache) eine Entscheidung über die Parteifähigkeit zu fällen. Welche Rechtsmittel kann B ergreifen?

1.2. Beschwerde und ihre Abgrenzung zur Berufung

Fall 1:

Derselbe Sachverhalt wie oben (1.1, Variante 1 und 2), jedoch diesmal mit einem Streitwert von CHF 9'000.-.

Fall 2:

Im Urteil des Einzelgerichtes ist die beklagte Partei B, die nicht anwaltlich vertreten war, zur Bezahlung von CHF 5'000.- verpflichtet worden. In der Begründung heisst es u.a., die Forderung sei zwar möglicherweise verjährt, B habe es jedoch unterlassen, die Verjährungseinrede zu erheben.

Welches Rechtsmittel kann der nunmehr anwaltlich vertretene B erheben?

Fall 3:

Im Prozess betr. Ausweisung eines Mieters hat der Mieter einen Antrag auf unentgeltliche Prozessführung gestellt, welchen das Mietgericht wegen Aussichtslosigkeit ablehnt. Der Mietzins beträgt monatlich CHF 1'500.-.

Welches Rechtsmittel kann der Mieter ergreifen?

Fall 4:

Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens hat Rolf Roth eine Klage auf Bezahlung von CHF 100'000.- als Schadenersatz aus ausservertraglicher Haftung eingereicht. Nach den Vorträgen an der Hauptverhandlung hört Rolf Roth über 10 Monate nichts mehr

vom Gericht. Eine telefonische Nachfrage ergibt, dass der nächste Schritt voraussichtlich in drei Monate erfolge.

Was kann Rolf Roth unternehmen?

1.3. Revision

Die Klage des K auf Bezahlung von CHF 12'000.- wird u.a. mit der Begründung gutgeheissen, dass nicht bewiesen worden sei, dass B rechtzeitig Mängelrüge erhoben habe. Zwei Jahre nach Abschluss des Prozesses findet B ein Schreiben, in dem er die Mängelrüge sofort nach Erhalt der Sache erwähnt hat.

Was kann B unternehmen?

2. Bundesrechtliche Rechtsmittel

Fall 1:

Das Handelsgericht weist die Klage auf Bezahlung von CHF 100'000.- u.a. mit der Begründung ab, dass die klagende Partei K nicht Arbeitnehmer von B gewesen sei, sondern mit B eine einfache Gesellschaft gebildet habe. Das von beiden Parteien unbestrittene Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen schliesse einen Arbeitsvertrag aus.

Was kann K gegen diese Entscheidung unternehmen?

Fall 2:

Die Kollektivgesellschaft B hat in einem Verfahren vor dem Handelsgericht ein Begehren um unentgeltliche Prozessführung mit der Begründung gestellt, dass sowohl die Gesellschaft als auch die Gesellschafter über keine Mittel zur Führung des Prozesses verfügten. Das Handelsgericht weist das Begehren ab.

Welche Rechtsmittel kann die Kollektivgesellschaft ergreifen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

III. Anfechtungsobjekt

Fall 1:

Eine Partei, welche allenfalls gegen die Bau AG wegen einer ungenügend gesicherten Baustelle eine Schadenersatzklage einleiten möchte, befürchtet, dass sie später die ungenügende Sicherung nicht mehr beweisen könne. Sie beantragt deshalb ihm Rahmen einer vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 ZPO, den momentanen Zustand der Baustelle durch eine Fachfrau feststellen zu lassen. Das Gericht heisst das Begehren gut.

Was kann die Bau AG, welche dadurch eine Präjudizierung des Schadenersatzprozesses befürchtet, dagegen unternehmen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

Fall 2:

Im Forderungsstreit über CHF 100'000.- (Zusatzvariante CHF 9'000.-) werden die Parteien zu einer Instruktionsverhandlung auf ein bestimmtes Datum X vorgeladen. Die Partei P1 telefoniert dem Gericht und verlangt eine Verschiebung mit der Begründung, ihre Religion habe dann einen wichtigen Feiertag. Der Instruktionsrichter erklärt sich zu einer Verschiebung nicht bereit, da er nachher in die Ferien verreise und den Fall unbedingt erledigt bzw. einen Schritt weiter geführt haben möchte.

Was kann diese Partei unternehmen (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

Fall 3:

Das Gericht ordnet in der Beweisverfügung ein Gutachten durch zwei Gutachter an, welche für ihre hohen Honorarnoten bekannt sind. Eine Partei ist damit nicht einverstanden. Sie ist der Ansicht, dass ein Gutachter genügen würde.

Was kann sie unternehmen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

Fall 4:

Die Klage der Warenhaus AG gegen Robert Keller auf Bezahlung von CHF 15'000.- aus einem Kaufvertrag wird vor erster Instanz gutgeheissen. Die Rechtsmittelinstanz entzieht auf Antrag der klagenden Partei die aufschiebende Wirkung, namentlich mit der Begründung, das Rechtsmittel habe geringe Aussicht auf Erfolg.

Mit was muss Robert Keller rechnen?

Was kann er gegen diese Entscheidung unternehmen?

IV. Rechtsmittelkognition

Fall 1:

Auf die Klage auf Bezahlung von CHF 5'000.- ist mit der Begründung nicht eingetreten worden, dass die beklagte Partei B keinen Wohnsitz in der Schweiz habe. Der bewiesene Aufenthalt von 6 Monaten in der Schweiz stelle keinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne dar. Welches Rechtsmittel kann die klagende Partei ergreifen?

Fall 2:

Die Klage des K gegen B auf Bezahlung von CHF 9'000.- wird abgewiesen u.a. mit der Begründung, dass die Annahme der Offerte durch B nicht bewiesen worden sei. Es sei lediglich erstellt, dass B das Angebot als sehr gut bezeichnet habe. Hieraus könne jedoch nach Treu und Glauben nicht auf die Annahme der Offerte geschlossen werden. Kurz nach Entscheidfällung findet K den Namen eines wichtigen Zeugen heraus, wozu er vorher trotz umfangreichen Bemühungen nicht in der Lage war.

Welche Rechtsmittel kann K ergreifen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

V. Streitwert/Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

Fall 1:

Peter Müller klagt nach Auflösung des Arbeitsvertrages auf Bezahlung von CHF 8'000.- mit der Begründung, dass er noch offene Ferienansprüche habe. Zugleich verlangt er ein korrigiertes Arbeitszeugnis. Nach ihm wurde nicht ausreichend berücksichtigt, dass er noch vor einem Jahr von seinem früheren Vorgesetzten ausgezeichnete Mitarbeiterbeurteilungen erhalten hatte. Beide Ansprüche werden vollumfänglich abgewiesen.

Welche Rechtsmittel kann Peter Müller ergreifen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

Fall 2:

Die Telekommunikationsfirma "Blue Line" hat der Kundin Rita Roth, als sie in der Türkei in den Ferien war, zu hohe Telefongebühren verrechnet. Sie ersucht deshalb um Rückbezahlung von CHF 210.-. Das zuständige Gericht weist die Klage mit der für Rita Roth nicht überzeugenden Begründung ab, die Berechnung entspreche den AGB's.

Welche Rechtsmittel kann Rita Roth ergreifen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

VI. Legitimation

In einem erbittert geführten Scheidungsprozess verfügen beide Parteien (Rita M. gegen Peter M. mit zwei Kindern) zunächst über umfangreichere eigene Mittel. Vor der Berufungsinstanz beantragt Rita die unentgeltliche Prozessführung, da ihr Unternehmen wegen Rezession in grosse Schwierigkeiten gekommen ist. Das Gericht weist das Begehren mit der Begründung ab, dass ihr Ehemann Peter verpflichtet sei, ihr die Prozessführung zu finanzieren. Was können Peter und/oder Rita gegen diese Entscheidung unternehmen?

VII. Aufschiebende Wirkung

Fall 1

Rolf Matter klagt gegen Paul und Ursula Müller mit folgenden Rechtbegehren:

- 1.) Es sei die einfache Gesellschaft XYZ aufzulösen.
- 2.) Es seien die Beklagten zu verpflichten dem Kläger unter solidarischer Haftbarkeit CHF 100'000.- zu bezahlen.
- 3.) Es seien die Beklagten zu verpflichten, folgende IT Gerätschaften herauszugeben: Grossformatdrucker etc.
- 4.) Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt) zu Lasten der Beklagten. Als Begründung führt er an: Durch das Verhalten der Beklagten sei es ihm nicht mehr zumutbar, die zwischen ihnen bestehende einfache Gesellschaft weiterzuführen. Bei den CHF 100'000.- handle es sich um den ihm zustehenden Liquidationsanteil. Die IT Gerätschaften seien der einfachen Gesellschaft von ihm zur Verfügung gestellt worden. Da nunmehr die einfache Gesellschaft nicht mehr weiterbestehe, verlange er die Geräte zurück. Das Gericht heisst die Klage vollumfänglich gut.

Rolf Matter möchte diese Ansprüche möglichst bald vollstrecken. Was kann er unternehmen?

Fall 2:

Die Klage der Warenhaus AG gegen Robert Keller auf Bezahlung von CHF 15'000.- aus einem Kaufvertrag wird vor erster Instanz gutgeheissen. Die Rechtsmittelinstanz entzieht auf Antrag der klagenden Partei die aufschiebende Wirkung, namentlich mit der Begründung, das Rechtsmittel habe geringe Aussicht auf Erfolg.

Mit was muss Robert Keller rechnen?

Was kann er gegen diese Entscheidung unternehmen?

VIII. Konkurrenz von Rechtsmittel und Wiederherstellung

Die Faller AG klagt gegen Marion Keller auf Bezahlung von Raten aus einem Abzahlungsvertrag im Umfang von CHF 30'000.- mit einer begründeten Klage. Marion Keller beantwortet die Klage trotz Nachfristansetzung nicht, worauf das Gericht eine Entscheidung nach Art. 223 Abs. 2 ZPO fällt.

Was kann Marion Keller gegen diese Entscheidung unternehmen? Sie möchte geltend machen, dass das Gericht die offensichtliche Ungültigkeit des Abzahlungsvertrages hätte bemerken müssen. Im Weiteren habe sie die Frist nicht einhalten können, da sie krank gewesen sei und ihr die Mittel fehlen, einen Anwalt zu bestellen. Was kann sie unternehmen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)